**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,**

**im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Fachpromotionsordnung**

**der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät**

**an der Universität Passau**

**Vom 24. März 2023**

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. September 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Weitere Mitwirkungsberechtigte

§ 3 Zusammensetzung von Gremien

§ 4 Annahmevoraussetzungen der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

§ 5 Fachgebiete

§ 6 Form der Dissertation

§ 7 Auslage der Dissertation

§ 8 Mündliche Prüfung an der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

§ 9 Prädikate

§ 10 Veröffentlichung der Dissertation

§ 11 Urkunde

§ 12 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde (Dr. h.c.)

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

**§ 1 Geltungsbereich**

1Diese Fachpromotionsordnung gilt für alle Verfahren an der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau für die Verleihung, die Rücknahme und den Entzug von Doktorgraden und ergänzt die Allgemeine Promotionsordnung der Universität Passau (APromO) in der jeweils geltenden Fassung. 2Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit der APromO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der APromO Vorrang vor den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2 Weitere Mitwirkungsberechtigte**

Neben den in § 4 Satz 1 APromO genannten Personen, sind auch Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen in den Promotionsverfahren mitwirkungsberechtigt.

**§ 3 Zusammensetzung von Gremien**

(1)  1Der Promotionsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen, einem oder einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät sowie dem oder der promovierten Frauenbeauftragten. 2Ist der oder die Frauenbeauftragte nicht promoviert, gehört er oder sie dem Ausschuss als beratendes Mitglied an.

(2) Die Promotionsversammlung besteht aus

* den Mitgliedern des Promotionsausschusses und
* den promovierten professoralen Mitgliedern des Fakultätsrats.

(3) 1Die Promotionsprüfungskommission setzt sich zusammen aus den Gutachtern und Gutachterinnen der Dissertationsschrift und dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder einem oder einer von ihm oder ihr bestellten nach dem BayHIG und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Vertreter oder Vertreterin. 2Alle Gutachter oder Gutachterinnen müssen eine Fachrichtung vertreten, die inhaltlich der Dissertationsleistung zuzuordnen ist. 3Bei Verhinderung eines oder einer der Gutachter oder Gutachterinnen kann der Promotionsausschuss mit dem Einverständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin einen Ersatzprüfer oder eine Ersatzprüferin bestellen.

**§ 4 Annahmevoraussetzungen der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät**

(1)Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin an der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät hat zur Voraussetzung, dass der Bewerber oder die Bewerberin:

1. ein einschlägiges abgeschlossenes Studium gemäß Art. 97 Abs. 1 Satz 2 BayHIG mit überdurchschnittlichen Leistungen nachweisen kann, welches mit der Note „gut“ (mindestens 2,5) beendet wurde,

oder

1. ein abgeschlossenes mindestens sechssemestriges Fachstudium an einer Hochschule mit überdurchschnittlichen Leistungen nach Maßgabe der dazugehörigen Prüfungsordnung nachweisen kann; der Nachweis dieses Fachstudiums kann durch den Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,3) und ein an der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin vertretenes Fach als Promotionsfach, dessen Inhalte auch Gegenstand der Abschlussarbeit gewesen sind, erbracht werden. Überdurchschnittliche Leistungen liegen bei einer erfolgreich abgeschlossenen Ersten Prüfung bzw. Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen auch dann vor, wenn im Rahmen des Lehramtsstudiengangs die für die Zulassung zur Ersten Prüfung bzw. Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen nachzuweisende Hausarbeit sowie die akademischen Prüfungsleistungen in dem entsprechenden Fach nach den einschlägigen Vorschriften der für den Kandidaten oder die Kandidatin geltenden Lehramtsprüfungsordnung im angestrebten Promotionsfach gefertigt und mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurden;

oder

1. ein abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Fachhochschuldiplomstudiengang, welches mindestens mit der Gesamtnote 1,5 abgeschlossen wurde, und ein an der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin vertretenes Fach als Promotionsfach, dessen Inhalte auch Gegenstand der Diplomprüfung an der Fachhochschule gewesen sind, nachweisen kann.

(2) 1Eine Herabsetzung der in Abs. 1 festgelegten Notengrenze um bis zu 0,3 kann durch den Ständigen Promotionsausschuss auf schriftlichen und begründeten Antrag des Betreuers oder der Betreuerin des Bewerbers oder der Bewerberin genehmigt werden, falls hervorragende Leistungen im Promotionsfach nachgewiesen werden können. ²Hervorragende Leistungen im Promotionsfach nach Satz 1 können insbesondere durch eine mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,3) bewertete Abschlussarbeit oder zwei jeweils mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,3) bewertete Haus- oder Seminararbeiten oder hervorragende wissenschaftliche Leistungen/Veröffentlichungen nach dem Studienabschluss im angestrebten Promotionsfach nachgewiesen werden. 3Der Ständige Promotionsausschuss kann die Annahme in diesem Fall mit zusätzlichen Auflagen verknüpfen.

(3) 1Der Bewerber oder die Bewerberin muss eine Vorbildung im Fachgebiet der Promotion in Form von drei Hauptseminaren/Master-Kolloquien/Oberseminaren bzw. äquivalenten Leistungen, die inhaltlich dem Promotionsfach zuordenbar sind, nachweisen. 2Dieser Nachweis kann innerhalb einer angemessenen Frist, welche sich aus dem Annahmebescheid ergibt, nachgereicht werden.3Die Bachelor-, Master-, Magister-, Diplom- oder Zulassungsarbeit in dem betreffenden Fach wird jeweils als Äquivalent für ein Hauptseminar anerkannt.

**§ 5 Fachgebiete**

Als Promotionsfächer sind alle Fächer zulässig, die in der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät professoral vertreten sind, einschließlich der Didaktik der Mathematik.

**§ 6 Form der Dissertation**

(1) 1Die Dissertation wird in der Regel in Form einer noch nicht veröffentlichten Monographie oder in gleichwertiger publikationsbasierter Form erbracht. 2Eine publikationsbasierte Dissertation liegt vor, wenn eine Mehrzahl veröffentlichungsfähiger Aufsätze oder bereits fachlich begutachteter und in einschlägigen Fachzeitschriften oder Sammelbänden veröffentlichter oder zur Veröffentlichung angenommener Aufsätze eingereicht wurde. 3Der innere Zusammenhang ist in einem ergänzenden zusammenfassenden Text darzustellen, der eine kritische Einordnung der Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive heraus vornimmt; eine Mindestanzahl der Aufsätze ist in der Betreuungsvereinbarung festzulegen. 4Im Fall, dass Beiträge in Ko-Autorenschaft erbracht werden, ist der eigene Beitrag des Doktoranden oder der Doktorandin in einer Erklärung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 APromO darzulegen.

(2) 1Darüber hinaus ist die Dissertation als Teil einer gemeinsam verfassten wissenschaftlichen Arbeit (gemeinschaftliche Promotion) möglich. 2Werden bei Themen, die für eine gemeinschaftliche Promotionsleistung geeignet sind, mehrere Dissertationen von in der Regel nicht mehr als zwei Personen zu einem gemeinsamen Thema verfasst, dürfen sie noch nicht veröffentlicht sein. 3Die Eignung eines Themas für eine gemeinschaftliche Promotion ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerber oder der Bewerberinnen sowie des Betreuers bzw. der Betreuerin vom Promotionsausschuss förmlich festzustellen; dies muss vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. 4Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren eines der Autoren oder einer der Autorinnen zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei diesem Bewerber oder dieser Bewerberin zugerechnet werden können. 5Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind im Rahmen der Versicherung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 APromO umfassend darzulegen und zu beschreiben. 6Für Promotionsverfahren, die als gemeinschaftliche Promotion durchgeführt werden, wird eine gemeinsame Promotionsprüfungskommission bestellt, der alle Betreuer und Betreuerinnen der Promotionsverfahren angehören müssen; § 3 Abs. 3 Satz 1 bleibt davon unberührt. 7Im Fall einer gemeinschaftlichen Promotion werden die Dissertationen, eingebettet in den Kontext der Gemeinschaftsarbeit, getrennt bewertet. 8Für jeden Kandidaten und jede Kandidatin müssen gesonderte Gutachten erstellt werden.

**§ 7 Auslage der Dissertation**

(1)Die Auslage kann gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 APromO mit Zustimmung der Doktorandin bzw. des Doktoranden im Einvernehmen mit den Gutachtern bzw. Gutachterinnen und Abgabe einer entsprechenden Einverständniserklärung über einen digitalen Ordner erfolgen.

(2) Kopien der Gutachten werden den Doktoranden oder Doktorandinnen standardmäßig zusammen mit der schriftlichen Mitteilung über die Auslegefrist zugeschickt.

**§ 8 Mündliche Prüfung an der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät**

(1) 1Die mündliche Prüfung findet in der Regel in Form einer Disputation statt. 2Sie kann in deutscher oder im Einvernehmen zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Promotionsprüfungskommission in englischer Sprache oder einer anderen Sprache stattfinden. 3Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich. 4Neben der Promotionsprüfungskommission haben die promovierten Mitglieder der Universität Fragerecht. 5Der oder die Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation zuwiderlaufen. 6Zu jedem Zeitpunkt der mündlichen Prüfung müssen alle Prüfer und Prüferinnen anwesend sein. 7Zu Beginn der Disputation soll der Doktorand oder die Doktorandin über seine oder ihre Arbeit kurz (ca. 15 Min.) referieren. 8Er oder sie kann hierbei zu den darüber erstellten Gutachten und den Einsprüchen Stellung nehmen. 9Die Disputation geht von der Dissertation aus, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf Probleme des Faches und auf angrenzende Gebiete anderer Fächer, die mit der Dissertation zusammenhängen. 10Der Doktorand oder die Doktorandin zeigt mit der Disputation, dass er oder sie mit dem Forschungsstand des Faches und angrenzender Gebiete vertraut ist. 11Die Disputation soll insgesamt ca. eine Stunde dauern.

(2) 1Statt einer Disputation kann die Promotionsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Doktoranden oder der Doktorandin einen universitätsöffentlichen wissenschaftlichen Fachvortrag mit Kolloquium als mündliche Prüfungsleistung festlegen. 2Der Doktorand oder die Doktorandin schlägt der Promotionsprüfungskommission zwei Themen für den wissenschaftlichen Fachvortrag vor, von denen die Prüfungskommission eines auswählt und mit dem Ladungsschreiben bekanntgibt. 3Der Fachvortrag dauert ca. 30 Minuten, das anschließende Kolloquium in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs, das sich auf den Fachvortrag und daran angrenzende Gebiete erstreckt, ebenfalls ca. 30 Minuten.

(3) 1Im Falle einer gemeinschaftlichen Promotion legen alle Kandidaten bzw. Kandidatinnen eine gemeinsame Disputation ab mit einer jeweils ca. 15-minütigen Präsentation über die eigene Dissertation und einem anschließenden ca. 45-minütigem Diskussionsteil pro Kandidat oder Kandidatin, wobei jeder Kandidat bzw. jede Kandidatin gesondert benotet wird; Abs. 2 findet keine Anwendung. 2Abs.1 gilt entsprechend. 3Auf Antrag des Promovenden bzw. der Promovendin an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission können die Prüfungen zu getrennten Terminen stattfinden.

**§ 9 Prädikate**

(1) Es werden folgende Prädikate (Noten) vergeben:

summa cum laude = ausgezeichnet (1\*) eine ganz hervorragende, den Durchschnitt weit überragende und besonders anzuerkennende Leistung

magna cum laude = sehr gut (1) eine besonders anzuerkennende, den

Durchschnitt überragende Leistung

cum laude = gut (2) eine den Durchschnitt überragende

Leistung

rite = genügend (3) eine dem Durchschnitt genügende

Leistung

insufficienter = ungenügend (4) eine an erheblichen Mängeln leidende,

insgesamt nicht brauchbare Leistung

(nicht bestanden)

(2) Jeder Gutachter und jede Gutachterin bewertet die Dissertation und jeder Prüfer und jede Prüferin bewertet die mündliche Prüfungsleistung einzeln mit folgenden Prädikaten (Noten):

summa cum laude = ausgezeichnet (1\*)

magna cum laude = sehr gut (1)

cum laude = gut (2)

rite = genügend (3)

insufficienter = ungenügend (4)

(3) Die Prädikate (Noten) der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion im Ganzen ergeben sich wie folgt:

ohne Ausnahme sämtlich mit dem Prädikat „summa cum laude“ (1\* / ausgezeichnet) = summa cum laude

von 1,0 bis 1,5 = magna cum laude

über 1,5 bis 2,5 = cum laude

über 2,5 bis 3,5 = rite

über 3,5 = insufficienter (nicht bestanden).

**§ 10 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) 1Der Doktorand oder die Doktorandin ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. 2Zu diesem Zweck hat er oder sie die folgenden Pflichtexemplare abzuliefern:

1. sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder Reihe erfolgt, oder

2. sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger oder eine gewerbliche Verlegerin die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren bzw. die Verfügbarkeit im Book-on-Demand-Verfahren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes angegeben ist, oder

3. drei Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind (Publikation im Dokumentensystem der Universität Passau, OPUS) oder

4. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit dem Original und 30 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

3Im Fall von Satz 2 Nr. 3 überträgt der Doktorand oder die Doktorandin der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten, beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. 4Vervielfältigung und Publikation einer als Monographie verfassten Dissertation oder einer als gemeinschaftliche Promotion verfassten Arbeit können nur mit schriftlicher Erlaubnis des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin erfolgen (Druckerlaubnis). 5Die Druckerlaubnis wird nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens erteilt, wenn das für die Ablieferung der Pflichtexemplare zu vervielfältigende oder zu publizierende Exemplar der Dissertation den Änderungsauflagen der Gutachten entspricht. 6Eine schriftliche Bestätigung darüber ist von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses von den Gutachtern und Gutachterinnen einzuholen. 7Eine Verweigerung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen. 8Zur Entscheidung kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin angehört werden, nach der zweiten Zurückweisung entscheidet der Promotionsausschuss. 9Aus wichtigem Grund kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtern und Gutachterinnen eine Abweichung der Druckfassung vom eingereichten Text genehmigen. 10Im Falle einer publikationsbasierten Dissertation können die einzelnen Bestandteile zu unterschiedlichen Zeitpunkten veröffentlicht werden; Sätze 5 bis 9 finden entsprechende Anwendung. 11Das Archivexemplar für die Fakultät muss immer zwingend die gesamte Arbeit sein.

(2) 1Die Pflichtexemplare müssen zwei Jahre nach bestandener Prüfung an den Promotionsausschuss abgeliefert sein. 2Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss die Frist angemessen verlängern. 3Bei Fristversäumnis, spätestens fünf Jahre nach der mündlichen Prüfung, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

**§ 11 Urkunde**

Die Promotionsurkunde der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät enthält neben den in § 14 Abs. 1 APromO geregelten Angaben zusätzlich eine Übersicht aller erreichten Einzelprädikate und den Hinweis auf die beteiligte Hochschule, sofern das Promotionsverfahren im Rahmen einer vertraglich geregelten Kooperation durchgeführt wurde.

**§ 12 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde (Dr. h.c.)**

(1) 1Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren oder Professorinnen der Fakultät einzuleiten. 2Der Antrag ist an den Ständigen Promotionsausschuss zu richten.

(2) 1Der Ständige Promotionsausschuss bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren oder Professorinnen zur Begutachtung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 APromO. 2Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrats und allen Professoren und Professorinnen der Fakultät vorzulegen. 3Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.

(4) Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen der Urkunde an die geehrte Persönlichkeit.

**§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Diese Fachpromotionsordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

(2) 1Gleichzeitig tritt die Fachpromotionsordnung der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau vom 12. Mai 2022 (vABlUP S. 21) außer Kraft. 2Doktoranden oder Doktorandinnen, die nach der in Satz 1 genannten Satzung als solche angenommen wurden, führen ihr Promotionsverfahren nach dieser Satzung fort, wenn ihr Erstbetreuer oder ihre Erstbetreuerin zu dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt Mitglied der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät ist.

(3) 1Doktoranden und Doktorandinnen, die zum Zeitpunkt des Abs. 1 nach der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 5. September 2013 (vABlUP S. 94; im Folgenden: PromO 2013) als solche angenommen wurden, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des nach dieser Satzung zuständigen Promotionsausschusses beantragen, dass ihr Promotionsverfahren nach den Regelungen dieser Satzung fortgesetzt werden soll, sofern der Antrag vor dem Zeitpunkt des § 4 Abs. 3 Satz 5 PromO 2013 gestellt wird und die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin nach dieser Satzung in Verbindung mit den Bestimmungen der APromO erfüllt sind. 2Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet der oder die Vorsitzende des nach dieser Satzung zuständigen Promotionsausschusses nach Anhörung des jeweiligen Erstbetreuers oder der jeweiligen Erstbetreuerin. 3Sofern dem Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin nach den Sätzen 1 und 2 entsprochen wird, gilt die Betreuungsvereinbarung als im Sinne des § 7 Satz 2 APromO rechtzeitig vor der Zulassung zur Promotionsprüfung abgeschlossen.

(4) 1Die weitere Durchführung von Promotionsverfahren nach der PromO 2013 obliegt der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, wenn die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Doktorandin oder des Doktoranden zum Zeitpunkt des Abs. 1 der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät angehört. 2Wird ein Promotionsverfahren nach Maßgabe des Satzes 1 an der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät fortgeführt, treten mit Wirkung zum 30. September 2023 an die Stelle

1. des Ständigen Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 3 PromO 2013 der nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 5 APromO i. V. m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestellte Promotionsausschuss,
2. der oder des Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 PromO 2013 und des prüfungsberechtigten Mitglieds des Fakultätsvorstandes als Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PromO 2013 die oder der gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 APromO gewählte Vorsitzende des nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung gebildeten Promotionsausschusses,
3. der Dekanin oder des Dekans der Philosophischen Fakultät die Dekanin oder der Dekan der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und
4. des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Fakultätsrat der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät.

3Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 3 PromO 2013 muss mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau angehören.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 1. Februar 2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 22. März 2023 (Aktenzeichen V/S.I-10.3460/2023).

1­­Passau, den 24. März 2023

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 24. März 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. März 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 24. März 2023.